

Allgemeine Vertragsbedingungen zur Ausstattung mit digitalen Endgeräten

1. Vorbemerkung

- 1.1. Mit dem Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts (SchulDigiG), i.d.g.F. zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 185/2022, sowie § 14a Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl. I Nr. 19/2021, und der IKT-Schulverordnung, BGBl. II Nr. 382/2021 wurde die Schulverwaltung vom Gesetzgeber zur Umsetzung von konkreten Maßnahmen beauftragt, um zukünftig den Unterricht aller Schülerinnen und Schüler ab der 5. Schulstufe in allen Schularten auch Informations- und Kommunikationstechnologisch-gestützt durchführen zu können („**IKT-gestützter Unterricht**“). Dazu ist es insbesondere erforderlich, die Schülerinnen und Schüler mit digitalen Endgeräten als Arbeitsmittel auszustatten und eine digitale Lernumgebung (Portal, Lernplattform) zu schaffen (480 der Beilagen XXVII. GP - Regierungsvorlage – Erläuterungen).
- 1.2. Zur Etablierung eines IKT-gestützten Unterrichts für alle Schülerinnen und Schüler ab der 5. Schulstufe hat der Gesetzgeber den Bund verpflichtet, geeignete digitale Endgeräte anzukaufen und diese an die Schülerinnen und Schüler als Begünstigte zu übereignen, wenn von dem jeweiligen Erziehungsberechtigten ein Eigenanteil in Höhe von 25 % des vom Bund für das digitale Endgerät bezahlten Preises geleistet wurde („**Eigenanteil**“).
- 1.3. Mit den gegenständlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen zur Ausstattung mit digitalen Endgeräten wird das Rechtsverhältnis zwischen den Schülerinnen und Schülern, den Erziehungsberechtigten und dem Bund betreffend die Übergabe und Nutzung der vom Bund angeschafften digitalen Endgeräte näher privatrechtlich ausgestaltet.
- 1.4. Mit der Zustimmung der Erziehungsberechtigten zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen kommt zum Bund ein Vertrag zu Gunsten der jeweiligen Schülerin bzw. des jeweiligen Schülers zustande.

2. Abwicklung

- 2.1. Der Bund hat die erforderliche Anzahl der digitalen Endgeräte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung nach Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft. Zu Beginn des Schuljahres werden die Erziehungsberechtigten von den Schulen über die Maßnahmen zur Sicherstellung eines IKT-gestützten Unterrichts informiert und eingeladen, die Allgemeinen Vertragsbedingungen elektronisch auf der Website

<https://prs.digitaleslernen.gv.at> oder durch Unterfertigung der Zustimmungserklärung zu akzeptieren.

- 2.2. Mit der Zustimmung zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen verpflichtet sich die/der Erziehungsberechtigte zur Zahlung eines Eigenanteils in Höhe von 25 % des vom Bund für das digitale Endgerät bezahlten Preises, soweit die/der Erziehungsberechtigte nicht auf Antrag von der Zahlung des Eigenanteils befreit wird. Dazu wird die/der Erziehungsberechtigte ihr/sein Bankinstitut oder Kreditkartenunternehmen anweisen, an den Bund den Eigenanteil zur Zahlung zu bringen.
- 2.3. Soweit von der/dem Erziehungsberechtigten eine solche Anweisung nicht erfolgen kann, wird dieser innerhalb von 3 Wochen nach Zustimmung zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen den ihr/ihm bekannt gegebenen Eigenanteil auf das Konto des Bundes bei der BAWAG P.S.K., IBAN: AT87 0100 0000 0513 0102 überweisen.
- 2.4. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden die digitalen Endgeräte an die Schülerinnen und Schüler von den Klassenvorständinnen und Klassenvorständen übergeben.
- 2.5. Soweit zu diesem Zeitpunkt noch keine vollständige Zahlung des Eigenanteils erfolgt ist, wird der Schülerin bzw. dem Schüler das digitale Endgerät als Bittleihe zur Verfügung gestellt. Bis zu einer vollständigen Bezahlung des Eigenanteils ist das digitale Endgerät auf Grund der zusätzlichen Anweisungen des Bundes und, insbesondere seines Lehrpersonals zu benutzen; das als Bittleihe der Schülerin bzw. dem Schüler zur Verfügung gestellte digitale Endgerät kann vom Bund der Schülerin bzw. dem Schüler jederzeit abverlangt werden.
- 2.6. An die Schülerin bzw. an den Schüler kann ein digitales Endgerät nicht ausgefolgt werden, wenn den Allgemeinen Vertragsbedingungen von der/dem Erziehungsberechtigten nicht rechtsverbindlich zugestimmt wird. Um den von der Säumnis ihrer Erziehungsberechtigten betroffenen Schülerinnen und Schüler im Unterricht die gleichen Chancen zu bieten, können diesen von den Schulen gegebenenfalls Leihgeräte unter den vom Bund festzusetzenden Bedingungen übergeben werden. Bei diesen Leihgeräten handelt es sich lediglich um eine temporäre Bittleihe zur Überbrückung von wenigen Wochen. Eine dauerhafte Verwendung der Leihgeräte anstelle der digitalen Endgeräte aus der Geräteinitiative nach SchulDigiG ist nicht möglich.

3. Gegenstand

- 3.1. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen legen die näheren vertraglichen Bedingungen fest, unter denen vom Bund bei Dienstleistern beschaffte digitale Endgeräte nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes zur Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts (SchulDigiG), i.d.g.F. zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 185/2022, an die Schülerinnen und Schüler übereignet werden.
- 3.2. Weiters bestimmen diese Allgemeinen Vertragsbedingungen die Bedingungen, unter denen von den Schülerinnen und Schülern die digitalen Endgeräte vor und nach

vollständiger Leistung des Eigenanteils durch den Erziehungsberechtigten genutzt werden können („**Nutzungsbedingungen**“).

4. Begünstigte/r

- 4.1. Begünstigte/r der durch Zustimmung zu diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen zustande kommenden Vereinbarung ist die Schülerin bzw. der Schüler, für die bzw. der die zustimmende Person erziehungsberechtigt („**Erziehungsberechtigte/r**“) ist.
- 4.2. Die/der Erziehungsberechtigte stimmt zu, dass der/dem Begünstigten vom Bund ein digitales Endgerät mit der Verpflichtung, die Nutzungsbedingungen vollinhaltlich jederzeit einzuhalten, zur Verfügung gestellt wird und weist die Begünstigte/den Begünstigten an, das digitale Endgerät entgegenzunehmen. Der Bund übergibt der Schülerin oder dem Schüler das digitale Endgerät zum Zwecke der Unterstützung des IKT-gestützten Unterrichtes der Schülerin oder des Schülers mit den mit dem Gerät verbundenen, in diesen Allgemeinen Vertragsbestimmungen festgelegten Rechten und Pflichten und übernimmt die Schülerin bzw. der Schüler, vertreten durch die/den Erziehungsberechtigte/n, das digitale Endgerät ausdrücklich in ihr bzw. sein Eigentum. Die/der Erziehungsberechtigte stimmt der Übergabe des digitalen Endgerätes an die Schülerin oder den Schüler und den Übergang in deren oder dessen Eigentum ausdrücklich zu und verpflichtet sich, alles zu veranlassen, um den Eigentumsübergang an die Schülerin oder den Schüler zu gewährleisten.
- 4.3. Die/der Erziehungsberechtigte erklärt die/den Begünstigte/n von allen mit der Nutzung des diesem übergebenen digitalen Endgerätes verbundenen entgeltlichen Aufwendungen freizuhalten und diese für die Schülerin bzw. den Schüler endgültig zu tragen.

5. Eigenanteil

- 5.1. Die/der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich zur Zahlung des Eigenanteils in Höhe von 25 % des vom Bund für das digitale Endgerät bezahlten Preises, soweit diese/dieser nicht von der Verpflichtung zur Leistung des Eigenanteils befreit ist.
- 5.2. Der Eigenanteil wird mit Zustimmung zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen zur Zahlung fällig.
- 5.3. Zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung weist die/der Erziehungsberechtigte ihr/sein Bankinstitut oder Kreditkartenunternehmen mit dem vom Bund zur Verfügung gestellten Zahlungsdienst an, an den Bund den Eigenanteil umgehend zur Zahlung zu bringen.
- 5.4. Soweit von der/dem Erziehungsberechtigten eine solche Anweisung nicht erfolgen kann, verpflichtet sich diese/r, innerhalb von 3 Wochen nach Zustimmung zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen den ihr/ihm bekannt gegebenen Eigenanteil auf das Konto des Bundes bei der bei der BAWAG P.S.K., IBAN: AT87 0100 0000 0513 0102 überweisen.

- 5.5. Eine auch nur teilweise Refundierung bzw. Rückzahlung des Eigenanteils erfolgt auch dann nicht, wenn das Gerät ohne Verschulden der Schülerin/des Schülers ganz oder teilweise unbrauchbar geworden ist.

6. Befreiung vom Eigenanteil

- 6.1. Die/der Erziehungsberechtigte kann auf Antrag von der Zahlung des Eigenanteils befreit werden, wenn
- 6.1.1. ein Geschwisterkind, mit welchem die Schülerin/der Schüler im gleichen Haushalt lebt im vorangegangenen Schuljahr eine Beihilfe gemäß der §§ 9, 11 oder 20a des Schülerbeihilfengesetzes 1983, BGBl. Nr. 455/1983 oder § 1 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305/1992, bezogen hat, oder
 - 6.1.2. die Schülerin/der Schüler in einem Haushalt mit einem Bezug
 - 6.1.2.1. von Mindestsicherung, Sozialhilfe oder einer Ausgleichszulage gemäß § 292 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 18/1956, § 149 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, oder § 140 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, oder
 - 6.1.2.2. von Notstandshilfe gemäß § 33 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609/1977, lebt oder
 - 6.1.3. eine Befreiung von Gebühren gemäß § 3 Abs. 5 Rundfunkgebührengesetz, BGBl. I Nr. 159/1999, oder der Ökostrompauschale des Ökostromgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 75/2011, eine Anwendung des § 72a des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes, BGBl. I Nr. 150/2021 oder eine Zuerkennung eines Zuschusses zu Fernsprechentgelten des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes, BGBl. I Nr. 142/2000 vorliegt oder
 - 6.1.4. eine volle Erziehung im Sinne der Kinder- und Jugendhilfegesetze der Bundesländer gewährt worden ist.
- 6.2. Die/der Erziehungsberechtigte hat ab dem Schuljahr 2022/23 den Antrag auf Befreiung vom Eigenanteil bis zum Ende des jeweiligen Unterrichtsjahrs zu stellen und hat das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des Eigenanteils durch Vorlage entsprechender unbedenklicher Dokumente wie insbesondere der Bescheide über den Bezug der Beihilfen, der Mindestsicherung oder der Sozialhilfe, der Ausgleichszulage oder der Notstandshilfe nachzuweisen.

7. Übergabe des digitalen Endgerätes

- 7.1. Die Übergabe des Gerätes erfolgt frühestens nach Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- 7.2. Es wird vereinbart, dass mit Übergabe des Gerätes das Eigentum am Gerät mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, sofern diese nicht durch die Bestimmungen

dieses Vertrages eingeschränkt sind, an die Schülerin oder den Schüler übergeht. Die/der Erziehungsberechtigte stimmt ausdrücklich zu, dass mit Übergabe des digitalen Endgeräts an die Schülerin/den Schüler unter der Bedingung, dass der Eigenanteil vollständig bezahlt oder vom Bund erklärt wurde, dass die/der Erziehungsberechtigte von der Leistung des Eigenanteils befreit ist, das Eigentum an dem digitalen Endgerät samt Zubehör auf die Schülerin/den Schüler übergeht.

- 7.3. An der auf dem digitalen Endgerät installierten Software und der zukünftig zur Verfügung gestellten Software stehen der Schülerin/dem Schüler das auf Schulunterrichtszwecke eingeschränkte Nutzungsrecht zu.

8. Schulwechsel und Beendigung der Schulausbildung

- 8.1. Mit der Beendigung der Ausbildung an der jeweiligen Schule, die durch einen Schulwechsel während der Sekundarstufe I oder durch Abschluss der Sekundarstufe I ausgelöst wird, – wird die Geräteverwaltung (Mobile Device Management) gemäß § 6 SchulDigiG beendet.
- 8.2. Die/der Erziehungsberechtigte wird dafür Sorge tragen, dass im Wege der Geräteverwaltung die zur schulischen Nutzung überlassene Software deinstalliert werden kann.
- 8.3. Die dauerhafte Weitergabe eines digitalen Endgerätes an eine Schülerin/einen Schüler ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Bundes zulässig.

9. Eigentumsvorbehalt

Das digitale Endgerät samt Zubehör bleibt auch nach dessen Übergabe an die Schülerin/den Schüler bis zur vollständigen Zahlung des Eigenanteils oder der Erklärung des Bundes, dass die/der Erziehungsberechtigte von der Leistung des Eigenanteils befreit ist, im Eigentum des Bundes.

10. Gewährleistung und Garantie

- 10.1. Der Bund wird das digitale Endgerät samt Zubehör funktionsfähig und in dem für die bestimmungsgemäße Nutzung erforderlichen Zustand übergeben. Auf dem digitalen Endgerät ist bei der Übergabe die erforderliche Software installiert. Die Software wird im Wege der Geräteverwaltung gemäß den jeweiligen aktuellen Unterrichtsanforderungen aktualisiert, installiert bzw. erweitert.
- 10.2. Die/der Erziehungsberechtigte verzichtet auf die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Garantieansprüchen gegen den Bund und erklärt, den Bund auch schad- und klaglos gegen Gewährungs- oder Garantieansprüche der Schülerin/des Schülers zu halten.
- 10.3. Dem Bund stehen aus der Vereinbarung zum Erwerb der digitalen Endgeräte bei Vorliegen der gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen unter anderem Gewährleistungs- und Garantieansprüche gegen den Veräußerer zu.

- 10.4. Die Abwicklung der Gewährleistung und Garantie erfolgt unmittelbar zwischen der/dem Erziehungsberechtigten der Schülerin/des Schülers und dem Dienstleister, bei welchem der Bund die digitalen Endgeräte beschafft hat. Die Geltendmachung und Abwicklung der Gewährleistungs- und Garantieansprüche hat anhand der vom Dienstleister zur Verfügung gestellten Anleitung zu erfolgen, die mit dem Gerät an die Schülerin/den Schüler mitübergeben wurde.

11. Nutzungsbedingungen

- 11.1. Die/der Erziehungsberechtigte wird dafür Sorge tragen, dass das an die Schülerin/den Schüler übergebene digitale Endgerät pfleglich behandelt und sorgsam, insbesondere unter Beachtung der folgenden Bedingungen genutzt wird.
- 11.1.1. Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet, das digitale Endgerät pfleglich zu behandeln und entsprechend zu warten, damit dieses für die Durchführung des IKT-gestützten Unterrichts einsetzbar bleibt und betriebsbereit ist.
- 11.1.2. Durch die Schülerin/den Schüler sind bei der Nutzung der digitalen Endgeräte die Bestimmungen nach § 12 IKT-Schulverordnung (IT-Nutzungsbedingungen) sowie § 14a und § 17 SchUG in Bezug auf die Geräteverfügbarkeit für die von den Lehrpersonen festgelegte Unterrichtsarbeit einzuhalten.
- 11.1.3. Die Schüler/in bzw. der Schüler soll das digitale Endgerät für den Unterricht oder das Erledigen von Hausaufgaben jederzeit nutzen können. Die/der Erziehungsberechtigte wird daher dafür Sorge tragen, dass das digitale Endgerät nicht auch durch andere Personen benutzt wird und das Endgerät in der Folge der Schülerin/dem Schüler für die Zwecke als Lern- und Arbeitsmittel nicht in vollem Ausmaß zur Verfügung steht.
- 11.1.4. Die Schülerin/der Schüler ist zur Verwendung der vorinstallierten Software im Rahmen der jeweiligen Lizenzvereinbarung berechtigt. Die vorinstallierte Software darf weder verändert noch gelöscht werden. Über Verlangen des Bundes ist die Schülerin/der Schüler verpflichtet, die Installation weiterer Software oder von Updates bestehender Software am digitalen Endgerät durchzuführen bzw. zu dulden.
- 11.1.5. Wenn die Schülerin/der Schüler am digitalen Endgerät von sich aus Software installiert, die nicht vom Bund freigegeben wurde, erfolgt dies im alleinigen Verantwortungsbereich der Schülerin/des Schülers und es ist diese/dieser dem Bund für alle daraus allenfalls resultierenden Schäden und Nachteile verantwortlich.
- 11.1.6. Zur sicheren Integration der mobilen Endgeräte in die IKT-Infrastruktur der Schule und damit zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung gemäß Art. 32 DSGVO hat die Schülerin/der Schüler die Geräteverwaltung gemäß § 6 SchulDigiG und §§ 10 und 11 IKT-Schulverordnung auf dem oben bezeichneten Gerät zuzulassen. Die Schülerin oder der Schüler nimmt diese Verpflichtung ausdrücklich zur

Kenntnis und stimmt der Geräteverwaltung auf dem Gerät zu. Die oder der Erziehungsberechtigte nimmt die Verpflichtung der Schülerin oder des Schülers ausdrücklich zu Kenntnis und wird ihn oder sie bei der Erfüllung dieser Verpflichtung bestmöglich unterstützen.

- 11.2. Die/der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich, die Schülerin/den Schüler hinsichtlich aller mit dem digitalen Endgerät allenfalls erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungskosten schad- und klaglos zu halten, gleichgültig, ob das digitale Endgerät im Eigentum der Schülerin/des Schülers steht oder dieser/diesem leihweise zur Verfügung gestellt wurde.

12. Auflösung der Vereinbarung

- 12.1. Wird die Geräteverwaltung gemäß § 6 SchulDigiG sowie § 10 IKT-Schulverordnung nicht zugelassen oder diese durch Umstände verhindert, die der Sphäre der Schülerin/des Schülers zuzurechnen sind, oder wird gegen die Nutzungsbestimmungen verstoßen, so ist der Bund berechtigt, die Vereinbarung über das betreffende digitale Endgerät mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
- 12.2. In diesem Fall hat die/der Erziehungsberechtigte dafür Sorge zu tragen, dass das digitale Endgerät samt Zubehör an den Bund umgehend und entsprechend seinen Anweisungen zurückgegeben wird.
- 12.3. Auch für den Fall der Auflösung der Vereinbarung steht der Schülerin/dem Schüler kein Anspruch auf Rückzahlung des Eigenanteils zu. Die/der Erziehungsberechtigte verzichtet auf die Rückforderung des Eigenanteils gegen den Bund und auf dessen Einforderung gegen die Schülerin/den Schüler.

13. Datenschutz

Zur Durchführung dieser Vereinbarung werden die in § 5 und Anlage 2 des BildDokG 2020 sowie in § 5 SchulDigiG geregelten Verarbeitungstätigkeiten durchgeführt.

14. Zustimmung zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen

- 14.1. Mit Aktivierung des Feldes „Ich akzeptiere die AVB“ nimmt die oder der Erziehungsberechtigte, wie sie oder er in den Grunddaten erfasst ist, dieses Angebot an und bestätigt den Abschluss dieser Vereinbarung mit der Republik Österreich.
- 14.2. Hat die/der Erziehungsberechtigte nicht die technische Möglichkeit, diese Allgemeinen Vertragsbedingungen elektronisch zu akzeptieren, werden ihr/ihm von der Direktion der Schule die Allgemeinen Vertragsbedingungen mit einer Zustimmungserklärung übergeben.
- 14.3. Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen bestimmen das Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten sowohl bei einer elektronischen Zustimmung als auch der Unterfertigung einer physischen Zustimmungserklärung.

- 14.4. Die Vertragsparteien verzichten wechselseitig auf die Anfechtung dieser Vereinbarung wegen Irrtums oder Wegfall der Geschäftsgrundlage und nehmen diesen Verzicht wechselseitig an.

15. Salvatorische Klausel

- 15.1. Wenn eine Bestimmung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen rechtswidrig, unwirksam oder nicht durchsetzbar ist oder wird, so hat dies keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit, Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit aller anderen Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- 15.2. Die rechtswidrige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung gilt als durch die rechtmäßige, wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die wirtschaftlich dem Zweck der ersetzten Bestimmung am nächsten kommt bzw. am ehesten den pädagogischen Zwecken der Geräteverwaltung im IKT-gestützten Unterricht dient.

16. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

- 16.1. Für Streitigkeiten aus Verträgen auf Grundlage dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht für Handelssachen Wien und im Gerichtshofverfahren ausschließlicher Gerichtsstand das für den Wohnsitz der/des Erziehungsberechtigten sachlich und örtlich zuständige Gericht.
- 16.2. Verträge auf Grundlage dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.

17. Allgemeine Bestimmungen

- 17.1. Jede von diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen abweichende Vereinbarung bedarf der schriftlichen Form; dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform. Es bestehen keine Nebenabreden.
- 17.2. Allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen der Vertragspartner des Bundes gelten ausdrücklich als abbedungen.